NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG 18. WAHLPERIODE



Niederschrift

über die 73. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 8. Februar 2021 Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:		Seite:
1.	a) Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohn- raum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)	
	Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/1088	
	b) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6159	
	dazu: Eingaben 01315/09/18 und 01781/09/18	
	Erster Beratungsdurchgang	7
	Verfahrensfragen	15

a)Zukunft der Weidetierhaltung sichern - Umgang mit dem Wolf umgehend ändern
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/69
b) Mehr Sachlichkeit beim Umgang mit dem Wolf - Weidetierhaltung wirksam fördern und unterstützen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/2691
c) Wolfsverordnung
Antrag der Fraktion der FDP - <u>Drs. 18/2888</u>
dazu : Eingabe 02070/09/18
d) Für ein vernünftiges Miteinander von Mensch und Wolf - Umsetzung am Beispiel des französischen Modells zum Wolfsmanagement in Deutsch- land
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7832
dazu: Eingabe 02197/09/18
Unterrichtung durch die Landesregierung zu d)17
Aussprache18
Fortsetzung der Beratung über a) bis d)18
Beschlüsse
Ölschiefer ist keine Zukunftsoption: Lagerstätten aus dem Raumordnungsprogramm nehmen, Abbau dauerhaft verhindern!
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8267
Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Beginn der Beratung21
Verfahrensfragen21
Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken
Antrag der Fraktion der FDP - <u>Drs. 18/7549</u>
abgesetzt23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

- 1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
- 2. Abg. Marcus Bosse (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 3. Abg. Axel Brammer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 4. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 5. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 6. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 7. Abg. Volker Senftleben (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 8. Abg. Martin Bäumer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 10. Abg. Laura Hopmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 12. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
- 13. Abg. Jörg Bode (i. V. d. Abg. Horst Kortlang) (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied), Beschäftigte Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Beschäftigter Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 16.32 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 70. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

 a) Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz -NWoSchG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/1088

 b) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6159

Zu a) erste Beratung: 18. Plenarsitzung am 20.06.2018) federführend: AfUEBuK; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 12.05.2020 federführend: AfUEBuK; mitberatend: AfRuV

dazu: Eingaben 01315/09/18 und 01781/09/18

zuletzt behandelt: 60. Sitzung am 15.06.2020

Erster Beratungsdurchgang zu b

Beratungsgrundlage

Vorlage 14 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte einleitend, der GBD habe sich mit dem Gesetzentwurf außergewöhnlich schwergetan, wie sich auch aus der Vorlage 14 ergebe. Dies liege u. a. daran, dass das politische Ziel, das in der 60. Sitzung des Ausschusses durch das MU vorgestellt worden sei und mit dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 verfolgt werde, nämlich die Regelungen im Entwurf dieses Gesetzes und Regelungen des sogenannten Unterkunftserlasses "zusammenzuführen", im Detail sehr unklar sei. Er, der GBD, gehe davon aus, dass der Unterkunftserlass, der neben dem Bauordnungsrecht auch das Infektionsschutzrecht

und das Melderecht betreffe, eigentlich von den Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf unberührt bleiben solle, weil die genannten Materien hier überhaupt nicht geregelt werden sollten. Außerdem habe der Bund die Regelungen über Unterkünfte für Beschäftigte erst jüngst geändert. Diese bundesrechtlichen Regelungen machten es zwar nicht erforderlich, die betreffenden Unterkünfte vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen. Es sei jedoch zweckmäßig, die Regelungen des Landesgesetzes und die des bundesrechtlichen Arbeitsschutzrechts hinsichtlich der Anforderungen an Unterkünfte für Beschäftigte inhaltlich möglichst aufeinander abzustimmen, damit Unterkünfte, die dem Landesrecht entsprächen, auch arbeitsschutzrechtlich genutzt werden dürften. Auf dieser Grundlage sei die Vorlage 14 durch den GBD erarbeitet worden.

Der GBD-Vertreter unterstrich, dass mit diesem Gesetzentwurf in seiner neuen Fassung Regelungen zu Wohnraum und Unterkünften für Beschäftigte - diese scheinbar nahe beieinander liegenden Begriffe unterschieden sich juristisch deutlich - getroffen werden sollten. Damit werde ein Weg gewählt, der bislang von keinem anderen Bundesland beschritten worden sei.

Niedersächsisches Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz -NWoSchG)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte den Vorschlag des GBD zur Umformulierung der Überschrift - insbesondere bezüglich der Ergänzung "und von Unterkünften für Beschäftigte" - im Sinne der Anmerkungen auf den Seiten 2 bis 6 der Vorlage.

Der **Ausschuss** war mit dem Vorschlag zur Änderung der Gesetzesüberschrift einverstanden.

§ 1 - Zweck und Anwendungsbereich

Der Vertreter des GBD führte zur Überschrift des Paragrafen und zu Absatz 1 Satz 0/1 im Sinne der Vorlage aus und unterstrich, hiermit werde der Zweck des Gesetzes definiert und verdeutlicht, dass es im Hinblick auf den Wohnraum der Umsetzung des Staatsziels in Artikel 6 a NV diene.

Der **Ausschuss** war mit beiden Vorschlägen einverstanden.

Mit Satz 1 solle geregelt werden, fuhr der Vertreter des GBD fort, dass die Gemeinden für die Umsetzung des NWoSchG zuständig seien. Hierzu verwies er auf die vom NSGB geäußerten Bedenken, dass kleine Gemeinden, denen nicht die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden seien, oftmals nicht über die erforderlichen Mittel zur Ausführung des Gesetzes verfügten; insbesondere fehle es vielfach an hinreichend qualifiziertem Personal. Außerdem, so habe der NSGB vorgetragen, deckten sich die Anforderungen dieses Gesetzes in weitem Umfang mit den nach der NBauO zu erfüllenden Anforderungen an Wohnungen und Unterkünfte für Beschäftigte, sodass die unteren Bauaufsichtsbehörden ohnehin bereits für die Überwachung zuständig seien. Damit würde die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführung des NWoSchG auf alle Gemeinden in größerem Umfang zu Doppelzuständigkeiten führen. Von daher empfehle der NSGB, mit der Ausführung dieses Gesetzes nur die Kommunen zu betrauen, die die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnähmen.

Mit **Satz 2** in der Fassung des Vorschlags des GBD werde geregelt, dass die Gemeinden diese Aufgabe - soweit sie sie wahrnähmen - als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis wahrnähmen. Damit werde im Sinne des Gesetzentwurfs geregelt, dass es sich bei der Umsetzung des NWoSchG um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der jeweiligen Gemeine handele.

Gegen diese Vorgabe bestehe aus der Sicht des GBD eine Reihe von Bedenken, betonte Herr Dr. Oppenborn-Reccius, und führte hierzu näher im Sinne der Nrn. 1 bis 5 auf den Seiten 10 bis 12 der Vorlage aus.

Insbesondere bestünden ernstliche rechtssystematische Bedenken gegen das Ziel, die Aufgabe einerseits als freiwillige Selbstversorgungsaufgabe einzuordnen, wenn andererseits zugleich durch das Gesetz unmittelbar geltende Verhaltenspflichten begründet würden, zumal wenn ein Verstoß gegen diese Pflichten, wie vorgesehen, als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten qualifiziert würden. Denn diese Verhaltenspflichten seien aufgrund des Gesetzes unabhängig davon einzuhalten, ob die jeweilige Gemeinde sich der Aufgabe des Gesetzesvollzuges annehmen wolle

oder nicht. Daher sei wohl auch anzunehmen, dass eine Gemeinde das ihr eingeräumte Ermessen nicht "pflichtgemäß" bzw. dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben würde, wenn sie von einem Verstoß gegen die gesetzlichen Verhaltenspflichten wisse, aber gleichwohl weder mit den ihr durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnissen dagegen einschreite noch die gegebenenfalls vorliegende Ordnungswidrigkeit verfolge und ahnde, wenn die einzige Begründung dafür sei, dass sie nicht gewillt und/oder in der Lage sei, das Gesetz zu vollziehen.

Vor diesem Hintergrund schlage der GBD in den §§ 4 und 7 (jeweils Absatz 1) vor, die diskutierten Pflichten nicht unmittelbar über das NWoSchG zu begründen, sondern - analog zum Zweckentfremdungsgesetz (NZwEWG) - durch eine Satzung der Gemeinde. Damit könnte der Widerspruch, der sich im Gesetzentwurf aus der Freiwilligkeit der Aufgabenerfüllung auf der einen und der unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung durch das Gesetz auf der anderen Seite ergebe, aufgelöst werden.

Dieser Vorschlag, räumte der Vertreter des GBD ein, werde allerdings durch das MU abgelehnt, wie näher auf Seite 14 der Vorlage ausgeführt sei.

Abg. Christian Meyer (GRÜNE) legte, auf die Ausführungen zu den Sätzen 1 und 2 Bezug nehmend, Wert darauf, dass das NWoSchG in allen Gemeinden des Landes zur Anwendung komme und nicht nur in denen, die die Aufgabe der unteren Bauaufsicht wahrnähmen. Auf keinen Fall dürften Gemeinden gleichsam aus der Wirkung des Gesetzes herausfallen, sodass es nicht in allen Teilen des Landes den gleichen Rechtsschutz gäbe.

An dieser Stelle sollte keine Parallelregelung zum NZwEWG geschaffen werden; denn nur den von Wohnraummangel betroffenen Gemeinden stehe dieses Instrument zu. Mit dem NWoSchG würden aber Mindeststandards für das Wohnen erlassen werden, die - dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend - im ganzen Land gelten müssten. Dass sich Gemeinden freiwillig eine Wohnraumschutzsatzung gäben, sei also auszuschließen.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) erklärte, in der Hinsicht folgten die Koalitionsfraktionen der Auffassung des MU und des Abg. Meyer. Es komme auf die unmittelbare Wirkung des Gesetzes an und nicht

gleichsam auf das Glück, in der richtigen Gemeinde zu leben. Das Gesetz müsse im gesamten Land gelten.

Abg. Martin Bäumer (CDU) schloss sich den Ausführungen seines Vorredners an und meinte, es erscheine nicht zielführend, Gemeinden, in denen es keine derartigen Probleme gebe, zu zwingen, eine Wohnraumschutzsatzung zu erlassen, und zu riskieren, dass in anderen Kommunen, in denen es entsprechende Probleme gebe, keine solche Satzung verabschiedet werde. Das Instrument der Satzung werde von daher abgelehnt; das gelte konsequenterweise auch für die nachfolgenden Regelungen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) erkundigte sich, ob der von Herrn Dr. Oppenborn-Reccius formulierte Widerspruch aufgelöst werden könnte, wenn die NWoSchG-Anwendung den Gemeinden als Pflichtaufgabe vorgegeben würde. Selbstverständlich käme dann die Konnexitätsregelung zum Tragen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, aus der Sicht des GBD gebe es zwei Möglichkeiten für eine rechtlich konsistente Regelung: Entweder werde eine freiwillige Aufgabe definiert - dann müssten die Pflichten dementsprechend über Satzungen begründet werden -, oder es werde eine gesetzliche Pflicht begründet, die mit einer Verpflichtung der Gemeinden einhergehe, die Einhaltung des Gesetzes zu kontrollieren und eine Nichteinhaltung gegebenenfalls zu sanktionieren. Dann allerdings greife das Konnexitätsprinzip.

Selbstverständlich sei das Ziel, dass NWoSchG in jeder Gemeinde des Landes gelte, legitim. Gleichwohl sollte das vom NSGB aufgezeigte Problem gesehen werden, dass gerade kleine Kommunen nicht in der Lage seien, für den Gesetzesvollzug zu sorgen. Dabei gehe es nicht nur um proaktive Kontrollen, sondern auch um das Reagieren auf Meldungen z. B. von Mietern zu Missständen. Wenn dann kein Personal und keine Finanzmittel zur Verfügung stünden, sei es fraglich, wie eine ordnungsgemäße Ermessensausübung in Verfolgung dieses Hinweises durch die Gemeinde sichergestellt werden solle. Insofern sehe der GBD die Gefahr, dass eine nicht in allen Gemeinden gegebene Möglichkeit zur Verfolgung entsprechender Hinweise de facto doch zu einer nur räumlich eingeschränkten Wirksamkeit des NWoSchG führe. Zwar gelte dann das Gesetz überall, es werde aber möglicherweise nicht überall (gleichermaßen) vollzogen. Über diese den Gesetzesvollzug betreffende Frage sei aber letztlich rechtspolitisch zu entscheiden.

Der Ausschuss folgte den Formulierungsvorschlägen des GBD zu den Sätzen 1 und 2 und sprach sich einhellig dafür aus, es bei einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden zu belassen (Satz 2), die Pflichten nach den §§ 4 und 7 aber auch, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, unmittelbar durch Gesetz und nicht durch Satzung der jeweiligen Gemeinde zu begründen. Der Streichung der Worte "sowie den dazugehörigen Nebengebäuden und Außenanlagen" und der Einfügung der Worte "und bei Unterkünften für Beschäftigte" wurde zugestimmt.

Zu den **Sätzen 3 bis 5** führte ParlR **Dr. Oppen-born-Reccius** (GBD) im Sinne der Vorlage (Seiten 14 bis 16) aus.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu diesen drei Sätzen einverstanden.

Der Vertreter des GBD trug zu den Absätzen 2 und 3 im Sinne der Vorlage (Seiten 16 bis 20) vor und erläuterte in diesem Zuge kurz den in den Anmerkungen eingefügten Vorschlag, Absatz 3 um einen Satz 4 - analog zu einer entsprechenden Bestimmung des Unterkunftserlasses - zu ergänzen, um die Regelungen dieses Erlasses möglichst vollständig in das NWoSchG zu übernehmen. Allerdings habe sich das MU gegen die Aufnahme dieses Satzes ausgesprochen, was nach Ansicht des GBD auch nicht zu rechtlichen Problemen führe.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erklärte, auch die Koalitionsfraktionen seien gegen die Aufnahme dieses Satzes 4.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 bis 3 einverstanden.

Anschließend erläuterte der **Vertreter des GBD** im Sinne der Vorlage (Seite 21), warum **Absatz 4** gestrichen werden könne.

Der **Ausschuss** war mit diesem Vorschlag einverstanden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte die Begriffsbestimmungen im Sinne der Vorlage vor.

Der **Ausschuss** war mit der Umstrukturierung dieses Paragrafen - analog zu § 2 NPOG - und mit der Formulierung zu **Nr. 1** einverstanden.

Nach kurzen weiteren Ausführungen des Vertreters des GBD im Sinne der Vorlage (Seiten 24 und 25) zu Nr. 2 begrüßte Abg. Stefan Klein (SPD) diesen Vorschlag zur Legaldefinition des Begriffs "Unterkunft für Beschäftigte" und empfahl, auch die in der Vorlage in eckige Klammern gesetzten Worte "für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten" aufzunehmen. - Durch die Aufnahme dieses Zusatzes, erläuterte der Vertreter des GBD, würde sich die Regelung in der Praxis nicht auf Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte beziehen.

Der Ausschuss war mit der Formulierung zu Nr. 2 einschließlich der in eckige Klammern gesetzten Worte einverstanden.

Sodann ging ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) unter **Nr. 3** auf die Bestimmung des Begriffs "Missstand" im Sinne der Vorlage (Seiten 25 bis 29) ein. Auf den Klammerzusatz "aufgrund einer Satzung" werde entsprechend dem Beschluss zu § 1 Abs. 1 verzichtet.

In Analogie zum Mietrecht, an das der Gesetzentwurf in einer ganzen Reihe von Punkten anknüpfe, werde zudem vorgeschlagen, nur dann von einem Missstand auszugehen, wenn die oder der Verfügungsberechtigte diesen zu vertreten habe. In der Praxis bedeute dies, dass Fälle ausgenommen würden, in denen der bzw. dem Verfügungsberechtigten der Mangel nicht bekannt sei oder an der Beseitigung des Mangels gehindert sei. Eine solche Einschränkung biete sich auch für andere Regelungen in diesem Gesetz an.

Das MU vertrete hingegen die Auffassung, dass eine Pflichtverletzung in aller Regel von der bzw. dem Verfügungsberechtigten zu vertreten sei, und spreche sich gegen eine dahingehende Einschränkung aus.

Abg. Martin Bäumer (CDU) erklärte, auch die Koalitionsfraktionen seien gegen die Aufnahme der zweiten in der Vorlage in eckige Klammern gesetzten Worte. Dieser Zusatz in Anlehnung an das Mietrecht drohe, in der Praxis die Möglichkeit

zu einem "Ping-Pong-Spiel" zu eröffnen. Ein solches Vorgehen sei im Fall des Delmenhorster Wolleparks erkennbar gewesen. Insofern sollten die Lehren aus den Ereignissen gezogen und auch auf den zweiten Klammerzusatz verzichtet werden.

Der **Ausschuss** war mit der Formulierung zu Nr. 3 ohne die beiden in eckige Klammern gesetzten Formulierungen einverstanden.

Der Vertreter des GBD ging sodann auf die Bestimmung des Begriffs "Verwahrlosung" unter Nr. 4 im Sinne der Vorlage (Seite 30) ein.

Der **Ausschuss** war mit diesem Vorschlag einverstanden.

Zur Definition des Begriffs "Überbelegung" unter Nr. 5 Buchstabe a für den Wohnraum führte der Vertreter des GBD im Sinne der Vorlage (Seite 31) aus.

Der **Ausschuss** war mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die Definition dieses Begriffs für Unterkünfte für Beschäftigte unter Nr. 5 Buchstabe b, fuhr der Vertreter des GBD fort, basiere auf dem Unterkunftserlass und dem Begriff des arbeitsrechtlich zulässigen Maßes und sehe derzeit im Grundsatz 8 m² Fläche je Person vor. Das MU habe sich in den Erörterungen mit dem GBD zu dieser Regelung jedoch dafür ausgesprochen, auch für Unterkünfte für Beschäftigte mindestens 10 m² Fläche je Person vorzusehen, wie auf Seite 32 der Vorlage näher ausgeführt sei.

Abg. Christian Meyer (GRÜNE) bat um nähere Erläuterungen zu der Formulierung "auch wenn die Unterkunft nicht als Unterkunft für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzrechts genutzt wird". - Der Vertreter des GBD führte aus, aus dem Arbeitsschutzrecht ergebe sich in genau definierten Situationen die Verpflichtung, Unterkünfte bereitzustellen, die die diskutierten Anforderungen erfüllen müssten. Darüber hinaus gebe es Unterkünfte für Beschäftigte, die arbeitsschutzrechtlich nicht erforderlich seien, aber gleichwohl als solche genutzt würden.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) unterstützte das Ziel einer Mindestvorgabe von 10 m² Fläche je Person unter b); denn es solle eine Gleichbehandlung geben, betonte er, zumal es nicht um eine Regelung für Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte gehe. Mit einer solchen Festlegung würde

eine wichtige Forderung seiner Fraktion erfüllt werden, weil sich die Bedingungen für die Beschäftigten in ihren Unterkünften - verglichen mit der bisherigen Erlasslage - verbesserten. - Auch auf eine ergänzende Nachfrage von Abg. Stefan Klein (SPD) antwortete ParlR Dr. Oppenborn-Reccius (GBD), dieses Ziel ließe sich mit einer Umformulierung der Definition unter Buchstabe berreichen.

MDgt'in **Nöthel** (MU) berichtete, in Vorbereitung auf diese Sitzung habe das MU zu dieser Frage einen Formulierungsvorschlag erarbeitet. Er betreffe in § 4 den vom GBD mit dem Ziel der Zusammenführung von NWoSchG und Unterkunftserlass neu formulierten umfangreichen Absatz 3. Allerdings werde der Absatz nach Ansicht des MU in dieser Ausführlichkeit nicht mehr benötigt, wenn das NWoSchG und das neue Arbeitsschutzkontrollgesetz in Kraft seien, sodass sich für § 4 Abs. 3 folgende neue Formulierung anbiete:

"Arbeitgeber, die für Beschäftigte Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 1 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung bereitstellen, werden ihren Pflichten nach Absatz 1 bereits dann gerecht, wenn diese den dafür geltenden Anforderungen entsprechen."

Mit dem Verweis auf die Arbeitsstättenverordnung würden die Gemeinschaftsunterkünfte, für die über diese Verordnung Regelungen getroffen würden, anders als der Wohnraum und als die übrigen Unterkünfte für Beschäftige behandelt. Ferner würden mit dieser Formulierung die Arbeitgeber und der für sie geltende Pflichtenkreis angesprochen. In der Konsequenz heiße das, dass für den gesamten Wohnraum und alle Unterkünfte für Beschäftigte, die keine Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung darstellten, die Mindestvorgabe von 10 m² je Person gelte.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) meinte, auf den ersten Blick erscheine dieser Vorschlag in sich stimmig. Gleichwohl ergäbe sich für den Ausschuss sicherlich die bestmögliche Entscheidungsgrundlage, wenn der GBD in einer neuen Vorlage zwei Varianten ausarbeite, also eine Ergänzung von Nr. 5 Buchstabe b im diskutierten Sinne und der soeben vorgeschlagene § 4 Abs. 3.

Der **Ausschuss** machte sich diesen Vorschlag zu eigen.

Zur Definition der Begriffe "Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter" und "Bewohnerschaft" unter **Nrn. 6** und **7** führte der **Vertreter des GBD** im Sinne der Vorlage (Seiten 32 bis 36) aus.

Der **Ausschuss** war mit den beiden Vorschlägen einverstanden.

§ 3 - Mindestanforderung an Wohnraum

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte im Sinne der Vorlage, warum es sich anbiete, diesen Paragrafen zu streichen.

Der **Ausschuss** war mit diesem Vorschlag einverstanden.

§ 4 - Pflichten der Verfügungsberechtigten

Der Vertreter des GBD erinnerte zu Beginn seiner Ausführungen zu Absatz 1 an den Beschluss des Ausschusses zu § 1 Abs. 1, keine kommunalen Wohnraumschutzsatzungen vorzusehen, und schlug vor, Absatz 1 mit den folgenden Worten beginnen zu lassen:

"Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, ..."

Das MU, erläuterte er, wolle jedoch entsprechend dem Gesetzentwurf daran festhalten, folgenden ersten Satz voranzustellen:

"Wohnraum und Unterkünfte für Beschäftigte sind von den Verfügungsberechtigten so auszustatten, zu gestalten, zu erhalten und wiederherzustellen, dass die Möglichkeit des zweckentsprechenden Gebrauchs jederzeit ohne erhebliche Beeinträchtigungen gewährleistet ist _______."

Hierzu führte er im Sinne der Vorlage (Seiten 40 und 41) aus, dieser neue erste Satz stelle im Hinblick auf die Definition des Begriffs "Missstand" in § 2 eine Doppelung dar und sei nach der Auffassung des GBD von daher verzichtbar. Ferner erscheine der Zusatz "jederzeit" entbehrlich.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) erklärte, die Koalitionsfraktionen sprächen sich für die Aufnahme des von MU vorgeschlagenen **Satzes 1** aus, teilten

aber die Auffassung des GBD, dass das Wort "jederzeit" entbehrlich sei.

Der Ausschuss machte sich diesen Vorschlag zu eigen und billigte auch den vom Vertreter des GBD vorgetragenen geänderten ersten Teil des - nach neuer Zählung - Satzes 2.

Anschließend trug ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) **die weiteren Teile des Satzes 2** im Sinne der Vorlage (Seiten 41 bis 44) vor. Dabei ging er näher auf den Vorschlag des GBD unter Nr. 7 ein, die Verfügungsberechtigten nur insoweit zu verpflichten, eine angemessene Versorgung mit Heizenergie, Strom und Trinkwasser sicherzustellen, als hierfür eine zentrale Anlage vorhanden sei. Er begründete dies im Sinne der Ausführungen auf Seite 44 der Vorlage.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) meinte, durch diesen Zusatz könne sich in der Praxis ein Schlupfloch eröffnen, sodass sich die Koalitionsfraktionen dafür aussprächen, auf die in eckige Klammern gesetzten Worte in Satz 2 Nr. 7 zu verzichten.

Der **Ausschuss** billigte die Formulierungsvorschläge des GBD zu den weiteren Teilen des Satzes 2 ohne die in eckige Klammern gesetzten Worte in Nr. 7.

Im Übrigen, erläuterte der Vertreter des GBD, könne Absatz 2 gestrichen werden; denn diese Regelung sei nun in Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 enthalten.

Der Ausschuss war damit einverstanden.

Zu Beginn seiner Ausführungen zu **Absatz 3** erinnerte der **Vertreter des GBD** an die Bitte des Ausschusses im Rahmen der Behandlung von § 2 Nr. 5 Buchstabe b, zu jener Begriffsdefinition und zu § 4 Abs. 3 Regelungsvorschläge auszuarbeiten und vergleichend zu betrachten. Dazu liege der Vorschlag des MU vor, vorgebracht unter § 2.

Der **Ausschuss** stellte die Behandlung dieses Absatzes zurück.

§ 5 - Maßnahmen- und Anordnungsbefugnis der Gemeinde

Einleitend führte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) aus, sowohl für die **Überschrift** als auch

für **Absatz 1** biete es sich an, eine an § 11 NPOG angelehnte Formulierung - auch in jener Regelung gehe es um allgemeine Befugnisse - zu wählen. Im Weiteren führte er gemäß der Vorlage aus, auch zu den **Absätzen 1/1 und 2**.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zur Überschrift und zu den drei Absätzen einverstanden.

Der Vertreter des GBD stellte den Formulierungsvorschlag zu Absatz 3 im Sinne der Vorlage vor und ging dabei näher auf den Regelungsteil in der Klammer ein, den der GBD für unklar und nicht hinreichend bestimmt halte. Vergleichbare Regelungen fänden sich allerdings auch in Wohnungsschutzgesetzen anderer Länder. Insofern könne erwartet werden, dass sich eine Rechtsauslegungspraxis zu dieser Regelung entwickele. Gleichwohl schlage der GBD auf Seite 51 der Vorlage eine alternative Regelung, mit der das gesetzgeberische Ziel mit mehr Normenklarheit und Bestimmtheit erreicht werden könne, vor. Das MU habe sich allerdings für die Formulierung auf Seite 49 der Vorlage einschließlich des Klammerzusatzes ausgesprochen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erklärte, die Koalitionsfraktionen schlössen sich der Auffassung des MU an.

Der **Ausschuss** billigte die Formulierung für Absatz 3 in der Fassung der Vorlage auf Seite 49 einschließlich des Klammerzusatzes.

Anschließend stellte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) die Regelung in **Absatz 4** entsprechend der Vorlage (Seiten 51 und 52) vor, der eine Ausnahmeregelung enthalte, wenn eine zulässige Nutzungsänderung anstehe. Im Gegensatz zur Regelung in Absatz 3 werde aber nur vorgesehen, dass in solchen Ausnahmefällen von einer Maßnahme "abgesehen" werden solle; inwieweit bereits erlassene Maßnahmen auch aufgehoben werden könnten, bleibe offen.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) erkundigte sich, ob Fälle denkbar seien, in denen bereits eine Maßnahme zum Schutz von Wohnraum bzw. Unterkünften erlassen sei, obwohl eine legale Umnutzung der betreffenden Gebäude bzw. Gebäudeteile anstehe. Damit sei die Frage verbunden, ob Absatz 4 um eine Regelung zur Aufhebung bereits erlassener Maßnahmen ergänzt werden sollte; dies erschiene schlüssig.

Damit gehe es um die Frage, fasste MDgt'in Nöthel (MU) zusammen, ob der Zustand von Wohnraum bzw. einer Unterkunft vor einer absehbaren Umnutzung im Sinne des NWoSchG für begrenzte Zeit unzureichend sein dürfe. Zu derartigen Fällen lägen aus dem kommunalen Bereich keine Informationen vor; bislang seien nur vergleichsweise aufsehenerregende Fälle wie der Wollepark bekannt. Das MU habe vor diesem Hintergrund keine Bedenken hinsichtlich der derzeit vorliegenden Formulierung.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) bat das MU, diese Frage vor dem Hintergrund von Vollzugserfahrungen nochmals zu prüfen. Auf dieser Grundlage könnte im zweiten Beratungsdurchgang erforderlichenfalls die vorliegende Regelung in der Fassung des Formulierungsvorschlags des GBD ergänzt werden.

Der **Ausschuss** stellte die Behandlung dieses Absatzes zurück.

§ 6 - Unbewohnbarkeitserklärung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug zu diesem Paragrafen entsprechend der Vorlage vor und erklärte zu Absatz 4, auch hier müsse entsprechend dem Wunsch des Ausschusses auf die in eckige Klammern gesetzten Worte zu einer Wohnraumschutzsatzung verzichtet werden.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des GBD ohne die in eckige Klammern gesetzten Worte in Absatz 4.

§ 7 - Überbelegung

Der Vertreter des GBD stellte den Formulierungsvorschlag zu Absatz 1 im Sinne der Vorlage vor und ergänzte, der erste Teil von Satz 1 - der Hinweis auf eine Wohnraumschutzsatzung müsse entsprechend dem Wunsch des Ausschusses gestrichen werden. Damit beginne Satz 1 mit den Worten

"Es ist verboten, ..."

MDgt'in **Nöthel** (MU) signalisierte das Einvernehmen des MU mit der Regelung in der so ge-änderten Fassung.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des GBD in seiner geänderten Fassung.

Anschließend begründete der Vertreter des GBD kurz, warum Absatz 2 gestrichen werden könne.

Der Ausschuss war damit einverstanden.

Zu Absatz 3 führte ParlR Dr. Oppenborn-Reccius (GBD) entsprechend der Vorlage aus und ergänzte, auch hier seien entsprechend dem vom Ausschuss zu § 1 Abs. 1 geäußerten Wunsch im ersten Teil des Satzes 1 die in eckige Klammern gesetzten Worte "aufgrund einer Satzung" zu streichen. Allerdings lehne das MU den Formulierungsvorschlag des GBD zu Absatz 3 insgesamt ab und habe einen Alternativvorschlag vorgelegt, der in der Vorlage auf Seite 58 wiedergegeben sei. Bis auf den Satzungsvorbehalt entsprächen sich die Regelungen im Wesentlichen. Allerdings sei zu empfehlen, die Regelung über den Kreis der möglichen Adressaten in § 5 Abs. 1/1 für entsprechend anwendbar zu erklären - also nicht nur die Verfügungsberechtigten im engeren Sinne einzubeziehen - und statt des Wortes "verlassen" den präziseren und Satz 1 entsprechenden Begriff "räumen" zu verwenden.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) plädierte dafür, den Formulierungsvorschlag des MU zu übernehmen, aber das Wort "verlassen" durch "räumen" zu ersetzen; denn dieser Begriff erscheine den Koalitionsfraktionen plausibler.

Bezüglich des Begriffs "Ersatzwohnraum" im Formulierungsvorschlag des MU fragte der Abgeordnete, ob auch hier nach Wohnraum und einer Unterkunft für Beschäftigte differenziert werden sollte.

Der **Vertreter des GBD** stimmte zu, dass neben Ersatzwohnraum auch eine Ersatzunterkunft für Beschäftigte aufgeführt werden sollte.

Insofern sollten die Worte "oder einer Ersatzunterkunft" in Satz 2 des Formulierungsvorschlags des MU eingefügt werden, sagte Abg. **Stefan Klein** (SPD).

Er bat das MU um eine Stellungnahme zu der Definition des Kreises der Verfügungsberechtigten im Satz 1 der beiden Formulierungsvorschläge.

MDgt'in **Nöthel** (MU) erklärte, nach der Streichung des Satzungsvorbehalts im Formulierungsvorschlag des GBD habe das MU keine Einwände gegen dessen Vorschlag. Eine rechtliche Bewertung der geringen verbleibenden Unterschiede sei ihr kurzfristig nicht möglich.

Der Ausschuss bat den GBD, beide Formulierungsvorschläge in ihrer entsprechend der Diskussion geänderten Fassung für den zweiten Beratungsdurchgang vergleichend gegenüberzustellen.

§ 8 - Mitwirkungs- und Duldungspflicht, Betretrecht

Frau **Wetz** (GBD) stellte den Vorschlag des GBD zu **Absatz 1** entsprechend der Vorlage vor. Entsprechend dem Votum des Ausschusses zum Satzungsvorbehalt (bei § 1 Abs. 1) und zu der Frage, ob ein "Missstand" zu vertreten sein müsse (bei § 2), müssten die betreffenden Worte auch hier gestrichen werden, ergänzte sie.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des GBD in seiner geänderten Fassung.

Das Betretrecht mit Einwilligung der betroffenen Bewohnerschaft, fuhr die Vertreterin des GBD fort, sollte in einem separaten Absatz 1/1 geregelt werden, wie näher auf Seite 60 der Vorlage ausgeführt werde.

Der Ausschuss war damit einverstanden.

Sodann trug die Vertreterin des GBD im Sinne der Vorlage zu Absatz 2 vor (Seiten 60 bis 64) und ergänzte, auch hier seien die in eckige Klammern gesetzten Worte bezüglich des Satzungsvorbehalts zu streichen. Sie erläuterte, dass diese Regelung, anders als der vorgeschlagene Absatz 1/1, an Artikel 13 Abs. 7 GG zu messen sei. Mit der vorgesehenen Formulierung könne das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, ein Betreten schon zu erlauben, wenn noch keine "dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" vorliege oder zu verhüten sei, aber nicht erreicht werden, und dies sei angesichts der strengen Regelung in der Verfassung auch nicht anders möglich. Der letzte Halbsatz der vorgesehenen Formulierung trage dem zwar Rechnung, gerade dadurch werde die Erreichung des mit dem Entwurf angestrebten Ziels jedoch verfehlt.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des GBD in seiner geänderten Fassung.

Die **Abätze 3 und 4** erläuterte Frau **Wetz** (GBD) im Sinne der Vorlage (Seiten 64 und 65). **Absatz 5** sei gegenüber dem Entwurf unverändert.

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag des GBD zu den drei Absätzen zu.

§ 9 - Sicherung der Kostentragung

Die Vertreterin des GBD stellte den Formulierungsvorschlag des GBD zu Absatz 1 im Sinne der Vorlage vor und ergänzte, wie in § 8 Abs. 1 seien die beiden in eckige Klammern gesetzten Formulierungen zu streichen.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des GBD in seiner geänderten Fassung.

Anschließend stellte Frau **Wetz** (GBD) **Absatz 2** entsprechend der Vorlage (Seiten 66 bis 68) vor.

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag des GBD zu.

§ 10 - Informationsrecht, Datenübermittlung

Frau **Wetz** (GBD) stellte den Formulierungsvorschlag des GBD zur Überschrift und zu den vier Absätzen im Sinne der Vorlage vor (Seiten 68 bis 72).

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag des GBD zu diesem Paragrafen ohne Aussprache zu.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Frau Wetz (GBD) stellte die Vorschläge des GBD zu Absatz 1 im Sinne der Vorlage vor und ergänzte, in den Nrn. 1 und 3 seien jeweils die in eckige Klammern gesetzten Formulierungen zu streichen. Während das MU den Formulierungsvorschlag des GBD zu Nr. 1 ablehne und sich für die Beibehaltung der Formulierung im Gesetzentwurf ausspreche, entspreche die Formulierung zu Nr. 3 durch die genannte Streichung dem Votum des MU.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) schloss sich zu Nr. 1 der Auffassung des MU an. Entsprechend dem Votum des Ausschusses zu § 1 Abs. 1 sollten jedoch die Worte "sowie den dazugehörigen Nebengebäuden und Außenanlagen" gestrichen werden, regte er an.

Der **Ausschuss** machte sich den Vorschlag von Abg. Klein zu eigen und billigte den Vorschlag des GBD in der derart geänderten Fassung.

Die **Vertreterin des GBD** stellte den Vorschlag des GBD zu **Absatz 2** im Sinne der Vorlage (Seite 74) vor.

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag des GBD zu.

§ 11/1 - Evaluation

Frau **Wetz** (GBD) stellte den neuen Paragrafen, der aus dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 übernommen worden sei, vor und erläuterte kurz die Anmerkung des GBD in der Vorlage.

Abg. Martin Bäumer (CDU) berichtete, diese Regelung sei in den Koalitionsfraktionen nochmals diskutiert worden. Dabei sei deutlich geworden, dass nicht nur der monetäre Aufwand zum Vollzug dieses Gesetzes von Interesse sei, sondern auch eine Übersicht, in welchem Umfang wo Missstände im Sinne dieses Gesetzes aufgetreten seien, gegen die die Kommunen mit Maßnahmen vorgegangen seien.

Der **Ausschuss** bat den GBD, einen in diesem Sinne ergänzten Regelungsvorschlag vorzulegen.

§ 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu dieser Regelung ergab sich keine Aussprache.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** sah nach kurzer Aussprache die Fortsetzung der Beratung mit einer ergänzenden Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände noch vor dem - voraussichtlich abschließenden - Beratungsdurchgang in der Sitzung am 8. März 2021 vor. Die Beschlussfassung des Landtages im März-Plenum wird angestrebt.

Tagesordnungspunkt 2:

 a) Zukunft der Weidetierhaltung sichern -Umgang mit dem Wolf umgehend ändern

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/69

 b) Mehr Sachlichkeit beim Umgang mit dem Wolf - Weidetierhaltung wirksam fördern und unterstützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/2691

c) Wolfsverordnung

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/2888

dazu: Eingabe 02070/09/18

 d) Für ein vernünftiges Miteinander von Mensch und Wolf - Umsetzung am Beispiel des französischen Modells zum Wolfsmanagement in Deutschland

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <u>Drs. 18/7832</u>

dazu: Eingabe 02197/09/18

Zu a) direkt überwiesen am 14.12.2017 federführend: AfUEBuK; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 53. Sitzung am 02.12.2019

Zu b) direkt überwiesen am 30.01.2019 federführend: AfUEBuK; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 53. Sitzung am 02.12.2019

Zu c) erste Beratung: 43. Plenarsitzung am 01.03.2019 AfUEBuK

zuletzt beraten: 35. Sitzung am 18.03.2019

Zu d)-erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020 AfUEBuK

zuletzt beraten: 70. Sitzung am 23.11.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Antrag unter d)

BD **Schrader** (MU): Ich werde Ihnen den aktuellen Sachstand zu den einzelnen Punkten des Entschließungsantrags berichten:

Zu Nr. 1: Der Landtag bittet die Landesregierung, um die aktuelle Anzahl an Individuen aller in Deutschland lebenden Wölfe besser abzubilden, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass anlehnend an die französische Methodik zur Wolfszählung die nationalen Monitoringstandards angepasst werden.

Aufgrund der angewandten Zählmethodik sind die dem Bund zur Verfügung stehenden Daten zu der Anzahl aller in Deutschland lebenden Wölfe nicht aktuell, sondern bilden den Wolfsbestand mit ca. einem Jahr Verzögerung ab.

Entsprechend ist die Angabe, dass in Niedersachsen 30 Rudel leben, auch nicht aktuell, sondern es sind zurzeit 35 Rudel. Die Diskussion über die "tatsächlich richtigen" Zahlen aufgrund der vorherrschenden Diskrepanzen führt zu einem relativ großen Unmut innerhalb der Bevölkerung.

Wir verbessern unsere Erfassungsmethoden kontinuierlich. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern steht Niedersachsen sehr gut da. Es findet eine Abstimmung über Verbesserungsmöglichkeiten der Länder untereinander statt.

Einer unserer nächsten Schritte wird es sein, die Ergebnisse dieser Gespräche auf Leitungsebene als Bitte an den Bund zu adressieren, um so eine Verringerung der zeitlichen Verzögerung bis zum Erscheinen der Berichte bzw. bei der Datennutzung zu erzielen.

Zu Nr. 2: Der Landtag bittet die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass der Bund kurzfristig alle Parameter des günstigen Erhaltungszustands der Art Wolf definiert und nach französischem Vorbild eine Untergrenze festlegt wird um festzustellen, ob der günstige Erhaltungszustand in bestimmten Regionen bereits erreicht ist

In dieser Woche wird das offizielle Vergabeverfahren für ein Gutachten zur Ermittlung einer Untergrenze für die bundesweite, aber auch - heruntergebrochen auf die Regionen - für die niedersächsische Wolfspopulation beginnen, mit der der günstige Erhaltungszustand sichergestellt ist. Mit einer Marktanalyse wurde eruiert, wie viel ein solches Gutachten kosten würde und wer für die Erstellung infrage käme. Wir werden die Universitäten kontaktieren, die zu einer Erstellung in einem angemessenen Zeitrahmen und für einen adäquaten Preis in der Lage sind.

Voraussichtlich werden die Auftragnehmer dafür ungefähr fünf oder sechs Monate benötigen. Im besten Fall werden wir also im Sommer über erste Ergebnisse verfügen.

Zu Nr. 3: Der Landtag bittet die Landesregierung, den Bund dazu aufzufordern, den Ländern auf Grundlage eigener Wolfsmanagementpläne ein Bestandsmanagement des Wolfsbestandes zu ermöglichen.

Dieses Gutachten wird auch die Grundlage für einen Wolfsmanagementplan darstellen. Auch in diesem Bereich konnten Fortschritte erzielt werden.

Wir planen ein sehr transparentes Vorgehen und werden in Kürze eine Verbandsbeteiligung der betroffenen Akteure - z. B. die Nutzierhalter - starten. Der Dialog in diesem Bereich ist schwierig, da er sehr emotional geführt wird.

Wir wollen zumindest versuchen, in eine Diskussion mit allen - z. B. den im Corona-bedingt lange ausgesetzten "Arbeitskreis Wolf" Vertretenen - einzutreten, um eine solide, breit akzeptierte Basis für ein Wolfsmanagement in Niedersachsen zu schaffen. Hierfür treffen wir gerade die entsprechenden Vorbereitungen, sodass wir uns in Bälde an die betroffenen Stakeholder wenden können.

Zu Nr. 4: Der Landtag bittet die Landesregierung, einen entsprechenden Managementplan für Niedersachsen zu entwickeln.

Die Verschriftlichung des Managementplans soll im Laufe des Jahres 2021 nach dem Dialog mit den Interessengruppen abgeschlossen werden.

Zu Nr. 5: Der Landtag bittet die Landesregierung, den Wolf in das Niedersächsische Jagdgesetz aufzunehmen.

Das ML - welches sich spezifischer zu der Frage äußern könnte - arbeitet meines Wissens an einer Novelle, um den Wolf in das Niedersächsische Jagdgesetz mit aufzunehmen. Weitere Details könnte ich bei Bedarf nachliefern.

Zu Nr. 6: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich weiterhin gegenüber der Bundesregierung für eine Weidetierprämie für Schafe und Ziegen aus der 1. Säule der GAP einzusetzen.

Aktuell erstellt das MU den internen Entwurf für eine Bundesratsinitiative zu diesem Thema. Anschließend werden wir zur Meinungsbildung an die anderen Ministerien herantreten.

Vorangegangene Bundesratsinitiativen zu diesem Thema sind überwiegend an Formalien gescheitert, z. B. weil die Antragstellung laut Bund zu spät erfolgt war, was dieses Mal nicht der Fall sein wird. Hoffentlich wird es eine Einigkeit mit den anderen Bundesländern geben, sodass es zur Einführung einer bundesweiten Regelung kommen kann.

Aussprache und Fortsetzung der Beratung zu den vier Anträgen und den beiden Eingaben

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) gab zu verstehen, auch die Unterrichtung habe nach Ansicht seiner Fraktion gezeigt, dass der Antrag unter d dem Anspruch einer realistischen Einschätzung für eine Koexistenz zwischen Wolf und Mensch in Niedersachsen umfänglich gerecht werde.

Er beantragte, heute über eine Beschlussempfehlung für den Landtag zu den vier Anträgen abzustimmen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) sprach von "sich überschlagenden Ereignissen". Vor einer Woche, führte er aus, sei er der Überzeugung gewesen, der Wolf müsse "lediglich" lernen, die Zäune für die Nutztiere nicht überwinden zu dürfen. Deswegen würden wolfsabweisende Zäune für Schaf- und Ziegenherden errichtet. Diese Maßnahme auf Rinder und Pferde auszuweiten, würde allerdings nicht nur die verfügbaren Finanzmittel übersteigen, sondern auch einen zu tiefen Eingriff darstellen, weshalb das nicht zur Diskussion stehe.

Bisher seien im Anschluss an Wolfsrisse DNA-Analysen vorgenommen und Entschädigungen gezahlt worden. Es sei aber anzunehmen, dass der Vorfall in Burgdorf, wo sich ein Wolf auf ein nicht zu tolerierendes Maß Menschen genähert habe, insbesondere in der kalten Jahreszeit kein Einzelfall bleiben werde.

Es dürfe kein Hund und erst recht kein Mensch zu Schaden kommen, und es könne nun nicht einfach auf das Ergebnis der DNA-Analyse gewartet werden. Da eine Umzäunung in diesem Fall keine Lösung darstelle, sei eine schnelle Umsetzung des im Antrag Geforderten geboten.

Vor diesem Hintergrund fragte er, wie der Vorgang beschleunigt werden könne.

Abschließend schloss sich der Abgeordnete dem Antrag des Abg. Bosse an.

BD **Schrader** (MU) bestätigte, es habe sogenannte Nahbegegnungen mit Wölfen gegeben, von denen sich die letzte Begegnung am 7. Februar 2021 in Burgdorf zugetragen habe.

In diesem Fall hätten sich zwei Wölfe – einer von ihnen auf 9 m oder 10 m - einer Spaziergängerin mit zwei Hunden genähert. Diese sei aufgebracht gewesen und habe die Wölfe - wie es dem korrekten Vorgehen entspreche - lautstark angeschrien, was sie vertrieben habe.

Dieses Vorkommnis gebe natürlich Anlass zur Sorge. Da solche Fälle von der Niedersächsischen Wolfsverordnung berücksichtigt würden, sorge das Ereignis aber für keine höhere Dringlichkeit. Gemäß der Verordnung habe eine "Verscheuchung" stattgefunden, woraufhin nun eine "Vergrämung" der Tiere erlaubt sei, falls diese ein weiteres Mal ein solches Verhalten zeigten.

Natürlich führe nicht jede Person eine Zwille oder Knallkörper für eine Vergrämung mit sich. Diese Situationen seien nicht steuerbar, und ein proaktives Aufsuchen der Tiere zum Zweck ihrer Vergrämung sei nicht leistbar.

Genau wie seine Vorredner sprach sich Abg. Christian Meyer (GRÜNE) für eine Abstimmung über die Anträge aus. Der Antrag der Fraktionen der Grünen und insbesondere der erste Antrag der FDP-Fraktion seien älteren Datums, sagte er, und manche ihrer Inhalte seien bereits umgesetzt oder würden es aktuell werden.

Eine realistische Prognose der Wolfszahlen, eine Entbürokratisierung der Entschädigungszahlungen und die Übertragung der Beratung der Herdenschutzmaßnahmen und der Abwicklung der Fördermaßnahmen auf die Landwirtschaftskammer seien bereits im Antrag seiner Fraktion gefordert worden.

In vielen Punkten herrsche jedoch nach wie vor noch ein größerer Dissens.

Seiner, Meyers, Kenntnis nach habe das Kabinett der Forderung der Regierungsfraktionen aber keineswegs entsprochen, sondern stattdessen beschlossen, den Wolf nicht mit in das NJagdG aufzunehmen. Demnach werde die Landesregierung mit Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU um das Gegenteil dessen gebeten, was sie kürzlich getan habe.

Presseberichten zufolge habe Niedersachsen auf der Agrarministerkonferenz gegen eine Finanzierung der Weidetierprämie aus der ersten Säule des GAP gestimmt. Deshalb wolle er wissen, ob die Weidetierprämie tatsächlich ein ernsthaftes Ansinnen der Landesregierung sei.

Auch Abg. **Jörg Bode** (FDP) brachte das Alter der Anträge zur Sprache und merkte an, mittlerweile sei das im Antrag der FDP-Fraktion festgehaltene Datum des Außerkraftretens der von der FDP-Fraktion in ihrem Antrag unter c vorgelegten Wolfsverordnung - der 31. Dezember 2020 - bereits verstrichen.

Nichtdestotrotz seien die dort geforderten Beschlüsse nach wie vor aktuell und zudem weitreichender als das von der Landesregierung vorgenommene Handeln. Deswegen wäre eine Zustimmung für den FDP-Antrag erfreulich, schließlich widerspreche er nicht dem Antrag der Großen Koalition, sondern sei vielmehr ergänzender Natur.

Er fügte hinzu, wenn die Anmerkungen von Abg. Meyer korrekt seien, sei die Aufnahme des Wolfs in das NJagdG zwingend erforderlich. Er vermute aber, der Grund dafür sei quasi formaler Natur, weil der Landtag gemäß der scheinbar gängigen Vorgehensweise bzw. politischen Inszenierung erst beschließen müsse, die Landesregierung zu einer Änderung des NJagdG aufzufordern. In diesem Fall würde die FDP-Fraktion das Vorhaben natürlich unterstützen.

Beschlüsse

a) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

 b) Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

c) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP Enthaltung: -

Ferner empfahl der Ausschuss dem Landtag, die in die Beratung einbezogene Eingabe 02070/09/18 für erledigt zu erklären.

d) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP

Ferner empfahl der Ausschuss dem Landtag, die in die Beratung einbezogene Eingabe 02197/09/18 für erledigt zu erklären.

Tagesordnungspunkt 3:

Ölschiefer ist keine Zukunftsoption: Lagerstätten aus dem Raumordnungsprogramm nehmen, Abbau dauerhaft verhindern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8267

direkt überwiesen am 07.01.2021 AfUEBuK

Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Beginn der Beratung

Abg. Christian Meyer (GRÜNE) stellte die Grundzüge des Antrags im Sinne des Entschließungs- und Begründungstextes vor und erinnerte an die parteiübergreifende Zustimmung zum Antrag in den betroffenen Regionen. - Auch die CDU-Fraktion halte den Abbau von Ölschiefer an der Stelle für indiskutabel, erklärte Abg. Martin Bäumer (CDU).

Verfahrensfragen

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) regte an, der Ausschuss solle sich durch die Landesregierung zu dem Thema unterrichten lassen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) schlug ergänzend vor, zu dem Thema - auch vor dem Hintergrund der Absenkung der Förder- und Feldesabgabe - den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu den ihn betreffenden Aspekten um die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 i. v. m. § § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT zu bitten.

Der **Ausschuss** billigte beide Vorschläge einmütig.

Tagesordnungspunkt 4:

Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7549

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020 federführend: AfWAVuD; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfUEBuK, AfBuEuR

Der **Ausschuss** vertagte die Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme, um den Fraktionen mehr Zeit zur internen Beratung einzuräumen.